

nie Utrecht erwähnen¹⁾. Man könnte deshalb den Verfasser in einem Lorsch'schen Geistlichen sehen, der etwa in Gent saß und von dort als *praepositus*²⁾ die Verwaltung der Lorsch'schen Besitzungen in den Niederlanden leitete. Daß Gent einen Mittelpunkt bildete, könnte man auch daraus schließen, daß mehrere der niederländischen Schenkungen an Lorsch dort vollzogen wurden³⁾. Vielleicht war der Kleriker Gerward, aus dessen Besitz die Bücher nach Lorsch gelangten und der in der Diözese Utrecht auch sonst begütert war⁴⁾, schon ein Beauftragter des Klosters. Sein Beispiel zeigt, daß man in *Gannita* durchaus die Möglichkeit hatte, sich Bücher zu verschaffen. Die Notiz über die Verbringung seiner Bücher nach Lorsch läßt ferner erkennen, daß in *Gannita* auch nach seinem Tode — oder Weggang — eine Lorsch'sche Verwaltungsinstanz war, die seine Hinterlassenschaft übernahm. Die Vorbedingung zu literarischer Tätigkeit in *Gannita* war also gegeben.

Daß es ein mit Lorsch in Beziehung stehender Kleriker war, der in den Niederlanden den ersten Teil der sog. Xantener Annalen schrieb, ergibt sich auch aus der Nachricht zu 847, die in unseren Quellen ohne Parallele dasteht, daß die Normannen damals auf dem Rhein bis nach Meinerswijk (bei Arnheim) gekommen seien. In Meinerswijk aber befand sich Lorsch'scher Besitz⁵⁾, und den Aufseher

¹⁾ Daß dieses von Lesern aus der Utrechter Diözese als Mangel empfunden wurde, zeigen die Marginalien in der Hs. mit Angaben über Bischöfe von Utrecht von einer Hand des 13. Jhdts. (Für diese Datierung gegen Simson S.2f., 5, 17, der das 12. Jhd. angenommen hatte, O. Oppermann, *Fontes Egmundenses*, 1933, S.119f.).

²⁾ Über die Stellung des *praepositus* in der Organisation der Grundherrschaft vgl. K. Lamprecht, *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter* 1, 2 (1886) S.831.

³⁾ Glöckner, *Codex Laurehamensis* 1 Nr.102, 103, 110, 111, 112 S.382.

⁴⁾ Er ist identisch mit dem *Gerouwardus filius Landuardi*, der am 7.2.828 der Martinskirche zu Utrecht eine im Cartularium Radbodi erhaltene Schenkung von Gütern in der holländischen Provinz Gelderland (S. Muller Fz., *Het oudste Cartularium van het sticht Utrecht*, 1892, Nr.19 S.30; J. W. Baron Sloet, *Oorkondenboek der Graftschappen Gelre en Zutphen*, 1872 — 76, Nr.29 S.32f.; G. Brom, *Regesten van Oorkonden betreffende het sticht Utrecht* 1, 1908, Nr.54 S.11) machte. Den Nachweis der Identität siehe unten S.87,88 Anm.2. Gegen die Identität, aber für eine Verwandtschaft der beiden Gerwarde E. Thiemann, *Der niederrheinische Raum* (1939) S. 71 f., wo aber das Material über Gerward nur unvollständig erfaßt ist.

⁵⁾ Ann. Xant. 847 S.16; Glöckner, *Codex Laurehamensis* 1, S.382 Nr.103; Hülsen, *Die Besitzungen des Klosters Lorsch*, S.145; es handelt sich dabei um eine Schenkung Landwards, die zusammen mit der Schenkung von vier Mansen in *Gannita* erfolgte und in *Gannita* beurkundet wurde. Vgl. unten S.92 f.